

ZH_OBERGERICHT SB210105 vom 20. September 2021

ZH Obergericht, 2021-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210105

FR: ZH_OBERGERICHT SB210105 du 20 septembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB210105 del 20 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Vorbemerkungen Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu, welches nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters so- wie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 StGB; sogenannte Tatkomponente). Dabei umfasst die Tatkomponente die objektive Tatschwere und die subjektive Tatschwere (vgl. HANS MATHYS, Leit- faden Strafzumessung, 2. Auflage, Basel 2019, S. 29 ff.). Weiter berücksichtigt das Gericht bei der Strafzumessung das Vorleben und die persönlichen Verhält- nisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB; sogenannte Täterkomponente). Bei der Wahl der Sanktionsart sind auch die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkung auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1027/2019 vom 11. Mai 2020 E. 1.1).

- 21 -

E. 1.2

Strafrahmen Der Strafrahmen für sexuelle Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB ist bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Der Strafmilde- runggrund des Versuchs im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB ist innerhalb des Strafrahmens strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 1.3

Objektives und subjektives Tatverschulden

E. 1.3.1

Was das objektive Tatverschulden betrifft, so ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte mit einem gemäss seiner Vorstellung 14-jährigen Mädchen zu "Sex" verabredete. Abgemacht waren demnach sexuelle Handlungen von erheblicher Intensität. Erschwerend fallen weiter die hartnäckige, teils lügenbehaf- tete Vorgehensweise des Beschuldigten und der Einsatz von Geld sowie der grosse Altersunterschied ins Gewicht. Zugunsten des Beschuldigten sind die Ein- willigung des vermeintlichen Opfers und der Umstand zu berücksichtigen, dass sich dieses vergleichsweise nahe am Schutzalter befand. Die objektive Tatschwe- re ist insgesamt als nicht mehr leicht zu bezeichnen.

E. 1.3.2

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft (Urk. 43 S. 4) ist davon auszugehen, dass die weiteren über 200 Nutzerinnen, die der Beschuldigte in der App "C._____" anschrieb, mehrheitlich älter als 16 Jahre alt waren (Urk. D1/5/1). Der Beschuldigte hat sich folglich nicht ausschliesslich bzw. gezielt nur für einen sexuellen Kontakt mit Nutzerinnen unterhalb des Schutzalters interessiert. In Bezug auf die vorliegende Tat ist das Motiv des Beschuldigten jedoch klar in der Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse zu ersehen. Beim Beschuldigten ist keine Einschränkung seiner Schuldfähigkeit auszumachen. Insgesamt vermag die subjektive Tatschwere die objektive nicht zu relativieren.

E. 1.3.3

Dass es bei der versuchten Tatbegehung geblieben ist, ist nur leicht strafmindernd zu werten. Es lag nicht im Einflussbereich des Beschuldigten, dass es sich beim vermeintlichen Opfer nicht um ein 14-jähriges Mädchen, sondern um einen verdeckten Vorermittler der Polizei handelte. Der Beschuldigte kehrte seinerseits alles vor, um mit "E._____" sexuelle Handlungen vorzunehmen.

- 22 -

E. 1.3.4

Insgesamt erscheint eine Einsatzstrafe von 9 Monaten Freiheitsstrafe dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

E. 1.4

Täterkomponente

E. 1.4.1

Zu seinen persönlichen Verhältnissen führte der Beschuldigte zusammengefasst Folgendes aus (Urk. 42 S. 2 ff.; Prot. I S. 6 ff., Urk. D1/2/3 S. 8 f. und 15 ff.; Urk. D1/2/2 S. 2 ff.; Urk. D1/2/1 S. 9): Er sei in Syrien geboren und habe dort bis zur achten Klasse die Schule besucht. Eine Berufsausbildung habe er nicht gemacht. Er habe im Sanitärbereich gearbeitet und seinen Bruder bei der Führung seines Kaffeehauses unterstützt. Im Jahre 2014 sei er in die Schweiz gekommen. Er arbeite als Küchenangestellter und verdiene monatlich Fr. 3'320.-- netto. Kinder habe er keine und er lebe mit seiner Frau zusammen. Die Ehe sei in der Schweiz bisher nicht anerkannt worden. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 41). Insgesamt lassen sich dem Vorleben, den persönlichen Verhältnissen und den Wirkungen der Strafe auf das Leben des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren entnehmen.

E. 1.4.2

Der Beschuldigte ist zwar in objektiver Hinsicht geständig, allerdings auch durch die Untersuchung überführt. Subjektiv ist der Beschuldigte nicht geständig. Insgesamt ist eine nur marginale Strafminderung aufgrund des Geständnisses vorzunehmen.

E. 1.4.3

Unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungsgründe erweist sich eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten als angemessen. Der Anrechnung der erstandenen Haft von einem Tag steht nichts entgegen. 2. Vollzug Die objektive Voraussetzung zur Gewährung des bedingten Vollzugs ist mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten gegeben (Art. 42 Abs. 1

StGB). In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der Vollzug nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Dabei wird eine günstige Prognose in dieser Beziehung vermutet. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und es ist mangels Vorliegens gegenteiliger Anhaltspunkte davon

- 23 - auszugehen, dass ihn das vorliegende Verfahren genügend beeindruckte, um von weiterer Delinquenz abzusehen. Der Vollzug der Geldstrafe ist deshalb aufzuschieben, und die Dauer der Probezeit ist auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB) anzusetzen. 3. Verbindungsbusse Mit der Berufungsklä rung – wie schon im vorinstanzlichen Verfahren (Urk. D1/17 S. 5) – beantragte die Staatsanwaltschaft nebst der Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten, dass ihm eine Busse in Höhe von Fr. 500.-- auferlegt werde (Urk. 32 S. 2 f.). In der Berufungsverhandlung änderte die Staatsanwaltschaft ihre Anträge insofern ab, als dass sie von ihrem Antrag, dem Beschuldigten zusätzlich eine Busse aufzuerlegen, absah (Urk. 43 S. 1 f.). Mit einer Verbindungsbusse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB soll im Rahmen der Massendelinquenz die sogenannte "Schnittstellenproblematik" zwischen den – stets unbedingten – Bussen für Übertretungen und den bedingten Geldstrafen für Vergehen entschärft werden, indem Art. 42 Abs. 4 StGB eine rechtsgleiche Sanktionierung ermöglicht. Die Verbindungsbusse trägt ferner dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Sie kommt daher insbesondere in Betracht, wenn dem Täter zusätzlich zur bedingten Grundstrafe ein sofort spürbarer Denkkzettel verpasst werden soll. Die bedingte Strafe und die Verbindungsbusse müssen in ihrer Summe schuldangemessen sein. Die Strafenkombination (bedingte Geldstrafe und Verbindungsbusse) darf also zu keiner Straferhöhung führen (vgl. BGE 134 IV 1, E. 4.5; BGE 134 IV 60, E. 7.2; BGE 135 IV 188 E. 3.3 f.). Vorliegend handelt es sich nicht um ein Massendelikt, bei welchem die Schnittstellenproblematik zu berücksichtigen wäre. Auch unter spezialpräventiven Gesichtspunkten drängt sich die Auferlegung einer zusätzlichen Busse nicht auf. Es ist anzunehmen, dass sich der Beschuldigte durch die bedingte Freiheitsstrafe und die weiteren Konsequenzen dieses Strafverfahrens genügend beeindrucken lassen wird, um sich künftig wohl zu verhalten. Auf die Ausfällung einer Busse ist entsprechend und im Einklang mit den Anträgen der Staatsanwaltschaft zu verzichten.

- 24 - 4. Fazit Im Ergebnis ist der Beschuldigte mit einer bedingten Freiheitsstrafe von

E. 2

Umfang der Berufung Die Berufung der Staatsanwaltschaft richtet sich teilweise gegen die Dispositiv-Ziffer 1 (betreffend die Vorwürfe der versuchten sexuellen Handlungen mit einem Kind und der harten Pornografie) sowie gegen die Dispositiv-Ziffern 2 (Kostenfol-

- 5 - ge) und 4 (Entschädigung des Beschuldigten für erlittene Haft). Dementsprechend ist das vorinstanzliche Urteil in den Dispositiv-Ziffern 1 (betreffend den Vorwurf des Konsums von harter Pornografie), 3, 5 und 6 in Rechtskraft erwachsen (Urk. 32; Prot. II S. 4). Dies ist vorab mittels Beschluss festzustellen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

E. 2.1

Die Gebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.-- festzusetzen.

E. 2.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrem Antrag auf Schuldigsprechung des Beschuldigten wegen harter Pornografie, obsiegt hingegen mit ihrem Antrag auf Schuldigsprechung des Beschuldigten wegen versuchter sexueller Handlungen mit einem Kind. Angesichts dieses Verhältnisses von Obsiegen und Unterliegen ist es gerechtfertigt, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, zur Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind zur Hälfte einstweilen und im übrigen Umfang definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Im Umfang der Hälfte bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

E. 2.3

Die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten Rechtsanwältin Dr. iur. X. _____ reichte an der Berufungsverhandlung ihre Honorarnote mit der Auflistung

- 32 - ihrer Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren ein (Urk. 46). Sie sind ausgewiesen und erweisen sich als angemessen. Unter Berücksichtigung der etwas länger gedauerten Berufungsverhandlung und des mutmasslichen Zeitaufwandes für die Nachbesprechung des Urteils ist Rechtsanwältin Dr. iur. X. _____ mit pauschal Fr. 2'500.-- aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 24. November 2020 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist nicht schuldig des Konsums von harter Pornografie und wird freigesprochen. 2. [...] 3. Über die Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird mit separater Verfügung entschieden. 4. [...] 5. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 23. März 2020 beschlagnahmte Mobiltelefon Marke Samsung, Modell Galaxy 8, wird eingezogen und der zuständigen Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 6. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 23. März 2020 beschlagnahmte Laptop, Marke Polaroid, ist dem Beschuldigten auf erstes Verlangen auszuhändigen. 7. [Mitteilung]

E. 2.4

Die Verteidigung brachte im Berufungsverfahren – sinngemäss – vor, es sei der polizeiliche Ermittler gewesen, der immer wieder mit sexuellen Andeutungen angefangen habe. Das Mass der Einwirkung des polizeilichen Ermittlers auf einen allfälligen Tatentschluss sei daher als unzulässig zu qualifizieren (Urk. 44 S. 2; Prot. II S. 10). Der Einsatz des Polizisten als verdeckter Vorermittler war vom Zwangsmassnahmengericht genehmigt worden (Urk. 8/1-2), was unbestritten ist. In Bezug auf das Mass der zulässigen Einwirkung ist Art. 293 StPO anzuwenden (vgl. § 32e Abs. 4 PolG). Es darf keine Tatbereitschaft geweckt werden und die Tatbereitschaft darf nicht auf schwerere Straftaten gelenkt werden. Der Anstoss zur Tat muss von der Zielperson selbst ausgehen. Die Einwirkung hat sich auf die Konkretisierung eines vorhandenen Tatentschlusses zu beschränken und muss von untergeordneter Bedeutung sein. Ein rollenadäquates Verhalten bzw. Mitwirken ist hingegen zulässig (KNODEL, in: Basler Kommentar StPO, NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], 2. Aufl., Basel 2014, Art. 293 N 5 und 7 f.). Wie auch von der Verteidigung im Berufungsverfahren eingeräumt wurde, suchte der Beschuldigte hartnäckig den Kontakt zur 14-Jährigen "E. _____" und trieb die Kommunikation mit ihr

unentwegt voran (Prot. II S. 10), wohingegen der polizeiliche Vorermittler sich auffallend defensiv, über weite Teile hin auch gänzlich passiv, verhielt. Demgegenüber kann der Darstellung der Verteidigung nicht gefolgt werden, soweit diese geltend machte, der polizeiliche Vorermittler habe jeweils mit sexuellen Andeutungen angefangen. Vielmehr war der Beschuldigte derjenige, welcher einen sexualisierten Gesprächsinhalt anstrebte, indem er von sich aus und ohne

- 10 - ersichtlichen Anlass als Erster die Worte "Kuss" ("Ich möchte einen Kuss") und "Sex" ("Magst du Sex [...]") verwendete (Urk. D1/3/1 S. 9 und 13). Weiter lud der Beschuldigte ebenfalls von sich aus und ohne ersichtlichen Anlass "E. _____" ausdrücklich zu sich nach Hause ein ("Willst du zu mir nach Hause kommen?"; a.a.O. S. 5 und 7) und stellte "E. _____" für ein Treffen mit ihm eine finanzielle Gegenleistung in Aussicht (a.a.O. S. 7 und 9 statt Weiterer). Demgegenüber verhielt sich der polizeiliche Vorermittler weitgehend passiv und beschränkte sich darauf, den Beschuldigten zu fragen, was er für die von ihm in Aussicht gestellte Geldleistung wolle (a.a.O. S. 8.). Erst als der Beschuldigte sexuelle Handlungen von einiger Intensität andeutete, indem er "E. _____" zunächst fragte, ob sie "Sex" möge (a.a.O. S. 13) und etwas später, ob sie "Sex" suche (a.a.O. S. 18) ging der polizeiliche Vorermittler darauf ein, worauf der Beschuldigte bestätigte, dass er "Sex" von "E. _____" wolle (a.a.O. S. 23). Erst zu diesem Zeitpunkt wurde der polizeiliche Vorermittler aktiv und verabredete sich zu "Sex" mit dem Beschuldigten. Insgesamt ging der polizeiliche Vorermittler auffallend defensiv und differenziert vor. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, wonach er den Beschuldigten provoziert hätte. Damit ist die Einwirkung des polizeilichen Ermittlers ohne Weiteres als zulässig zu erachten.

E. 2.5

Dem Beschuldigten wurden die aktenkundigen Chatnachrichten vorgehalten und er sowie seine Verteidigung erhielten ausreichend Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Zudem wurde der Beschuldigte zu Beginn der ersten Einvernahme auf sein Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht hingewiesen (Urk.D1/2/1 S. 1).

E. 2.6

Insgesamt folgt daraus, dass die Chatnachrichten und die Zugaben des Beschuldigten, worauf sich der äussere Sachverhalt – nebst dem Umstand, dass der Beschuldigte am mit "E. _____" vereinbarten Treffpunkt verhaftet wurde – stützt, vollständig verwertbar sind. Dies wird im Übrigen vom Beschuldigten auch nicht in Abrede gestellt. Der eingeklagte äussere Sachverhalt ist damit rechtsgenügend erstellt.

E. 2.7

Der vom Beschuldigten bestrittene innere Sachverhalt ist bei der rechtlichen Würdigung abzuhandeln.

- 11 - 3. Anklagesachverhalt 1.2

E. 3

Formelles Soweit für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet. Weiter ist an dieser Stelle festzuhalten, dass aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör die Pflicht des Gerichts folgt, seinen Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf

die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Es kann sich mithin auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Ein unverhältnismässiger Motivationsaufwand kann nicht eingefordert werden. Ebenso wenig lässt sich Art. 6 Ziff. 1 EMRK in der Weise auslegen, dass eine detaillierte Antwort auf jedes Argument gefordert würde (vgl. dazu statt Weiterer Urteil des Bundesgerichts 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019, E. 1.5.2., mit Hinweisen). II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Anklagevorwurf

E. 3.1

Auch dieser Anklagevorwurf wird vom Beschuldigten, was den äusseren Sachverhalt betrifft, anerkannt (Prot. II S. 8). Er macht jedoch geltend, keine Kenntnis von den in seinem Handy gespeicherten inkriminierten Bildern gehabt zu haben (Urk. D1/2/3 S. 2 ff.; Prot. I S. 15 f.; Urk. 42 S. 8 ff.).

E. 3.2

Die Vorinstanz begründet ihren Freispruch auch bezüglich dieses Anklagevorwurfs damit, dass sich der innere Sachverhalt bzw. Vorsatz nicht erstellen lasse. Die nicht widerlegte Behauptung des Beschuldigten, das Handy gebraucht gekauft zu haben und die diversen von der Verteidigung eingereichten Medienberichte betreffend Viren und Trojanern weckten erhebliche Zweifel am Anklagesachverhalt. Aus der Tatsache, dass die inkriminierten Bilder im Cache gespeichert gewesen seien, lasse sich nicht ableiten, dass der Beschuldigte die dazugehörigen Videos auch konsumiert habe. Bei ungeübten Computer- bzw. Handybenutzern sei zudem nicht leichthin anzunehmen, dass sie Kenntnis von den im Cache enthaltenen Dateien hätten. Letztlich fehlten die Zeitstempel der Dateien, weshalb nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden könne, wann sie erstellt bzw. – wenn überhaupt – konsumiert worden seien (Urk. 31 S. 12 E. 4.2.5. f.).

E. 3.3

Der äussere Sachverhalt stützt sich auf die Ergebnisse der Auswertung des bei der Verhaftung des Beschuldigten ab ihm sichergestellten Handys und die eigenen Zugaben des Beschuldigten. Gemäss den Auswertungsergebnissen des Handys waren am Tag der Verhaftung des Beschuldigten, mithin am 7. Oktober 2019, im Cache seines Handy ein Bild, welches die tatsächliche vaginale Penetration eines minderjährigen Mädchens durch einen erwachsenen Mann zeigt, und neun Bilder, welche sexuelle Handlungen zwischen Mensch und Tier zeigen, gespeichert (Urk. D2/1-2).

E. 3.4

Dem Beschuldigten wurden diese Auswertungsergebnisse vorgehalten und er sowie seine Verteidigung erhielten ausreichend Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Zudem wurde der Beschuldigte zu Beginn der ersten Einvernahme auf sein Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht hingewiesen (Urk. D1/2/3 S. 2). Die vorliegend relevanten Beweismittel sind folglich vollständig verwertbar. Dies

- 12 - wird auch vom Beschuldigten nicht in Abrede gestellt. Der äussere Sachverhalt ist damit rechtsgenügend erstellt.

E. 3.5

Der vom Beschuldigten bestrittene innere Sachverhalt ist bei der rechtlichen Würdigung abzuhandeln. 4. Rechtliche Würdigung 4.1. Anklagesachverhalt 1.1 4.1.1. Gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht. Die Vornahme einer sexuellen Handlung erfordert in jedem Fall einen körperlichen Kontakt mit dem Kind (BGE 131 IV 103). Vorliegend fehlt es unstrittig am körperlichen Kontakt zwischen dem Beschuldigten und dem "Kind", womit sich nicht alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht haben. Es ist deshalb eine versuchte Tatbegehung im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB zu prüfen. Ein Versuch kann indes nur vorliegen, wenn der Täter alle subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt. 4.1.2. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, gerichtet auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale, namentlich auch hinsichtlich des Schutzalters des Opfers. Der Beschuldigte bestreitet, sexuelle Handlungen mit einem vierzehnjährigen Kind vornehmen haben zu wollen (vgl. dazu vorne unter Ziff. II.2.1.). Soweit der Beschuldigte vorbringt, er habe eine Frau gesucht, die seiner Frau die deutsche Sprache beibringen würde und dies mit mehreren Belegen zu untermauern versuchte (Urk. 45/2), ist festzuhalten, dass sich daraus lediglich entsprechende erfolgreiche Bemühungen des Beschuldigten in der Zeit nach der Begehung der eingeklagten Tat ergeben. Immerhin ergibt sich aus den Aussagen seiner Frau vor Vorinstanz, dass vor der eingeklagten Tat eine Frau mehrmals die Frau des Beschuldigten in Deutsch unterrichtet hatte und diese vom Beschuldigten organisiert worden war. Der Beschuldigte hatte diese offenbar auf der Strasse kennengelernt (Prot. I S. 19-22). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte auch zum Zeitpunkt der eingeklagten Tat auf der Suche nach einer

- 13 - Frau war, die seiner Frau die deutsche Sprache beibringen würde. Aber auch wenn zugunsten des Beschuldigten hiervon auszugehen ist, schliesst dies nicht aus, dass der Beschuldigte auch auf der Suche nach "Sex" war. Die Suche des Beschuldigten nach "Sex" ergibt sich denn auch zweifelsfrei aus seinen aktenukundigen Chatnachrichten an "E._____". So gab er "E._____" unmissverständlich zu verstehen, dass er sie küssen (Urk. D1/3/1 S. 9) und mit ihr "Sex" (a.a.O. S. 23 f.) haben wolle und bereit sei, ihr hierfür Geld zu geben. Zudem schlug er "E._____" vor, dass diese zu ihm nach Hause komme (a.a.O. S. 25). Die Chatnachrichten des Beschuldigten sind eindeutig sexuell konnotiert. In der Folge verabredete man sich dann auch ausdrücklich zu "Sex" und der Beschuldigte tauchte am Tatort auf. Anhaltspunkte, wonach der Beschuldigte nicht verstanden hätte, zu was er sich verabredete, sind keine vorhanden. Im Gegenteil untermauerte er sein Ansinnen mit zahlreichen Schmeicheleien wie "meine schöne Prinzessin" (a.a.O. S. 10) oder "Du bist meine kleine Schönheit." (a.a.O. S. 8). Während des beinahe einen Monat dauernden Kontakts des Beschuldigten mit "E._____" war dagegen nicht einmal ansatzweise die Rede davon, dass er Hilfe für seine Frau gesucht hätte. Insbesondere lässt sich vor diesem Hintergrund auch aus den Vorschlägen des Beschuldigten, man könne zusammen in ein Schwimmbad, Kino oder in den Zoo gehen, nichts zu seinen Gunsten ableiten. Nicht zuletzt ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte in der App "C._____" zahlreiche weitere weibliche Nutzer kontaktierte. In keiner einzigen seiner über 200 Chatnachrichten ist die Rede davon, dass er die Nutzerinnen zur Unterstützung seiner Frau beim Lernen der deutschen Sprache angeschrieben hätte (Urk. D1/5/1). 4.1.3. Der Beschuldigte bringt vor, er habe "E._____" testen wollen, ob sie seriös sei und damit als Privatlehrerin für seine Frau in Frage komme. "E._____" habe dann unterschiedliche Angaben über ihr Alter gemacht, weshalb er sich veräppelt gefühlt habe. Er habe den Verdacht gehegt, sie sei ein Mann oder einer seiner

Kollegen, weshalb er sie auch veräppelt habe. Hätte der Beschuldigte "E._____" tatsächlich getestet, hätte sie allerspätestens im Zeitpunkt, als sie in ein Treffen mit ihm einwilligte, bei welchem es zu sexuellen Handlungen kommen sollte, bei ihm in Ungnade fallen müssen. Dass sich der Beschuldigte dann jedoch nicht nur ausdrücklich zu "Sex" mit ihr verabredete, sondern auch noch tatsächlich am Tat-

- 14 - ort auftauchte, machen seine Vorbringen unglaublich. Die Vorbringen des Beschuldigten, wonach er sich veräppelt gefühlt und auch "E._____" veräppelt habe, sind sodann lebensfremd. "E._____" machte entgegen den Vorbringen des Beschuldigten keinerlei widersprüchliche Altersangaben. Sie schrieb ihm von Anfang an klar, dass sie 14 Jahre alt sei und bestätigte dies in der Folge mehrmals. Zudem sind die Chatnachrichten von "E._____" vollständig humorfrei. Weshalb sich der Beschuldigte, wie er behauptet, veräppelt fühlte, erhellt daher nicht. Im Übrigen wäre irgend eine Reaktion im Chat zu erwarten gewesen, hätte der Beschuldigte tatsächlich das Gefühl gehabt, zum Narren gehalten zu werden. Der Beschuldigte verhielt sich indes "E._____" gegenüber durchgehend gleich und schickte ihr fortwährend sexuell konnotierte Nachrichten. Schliesslich erscheint es völlig lebensfremd, dass man sich dann noch zum Ort begibt, wohin man durch die mutmasslich täuschende Person gelockt wurde, wodurch man sich einer zusätzlichen Schmach aussetzen würde. Insgesamt erscheint die Darstellung des Beschuldigten, wonach er im Kontakt mit "E._____" eine Frau gesucht habe, welche seiner Frau die deutsche Sprache beibringen würde, als blosser Schutzbehauptung. 4.1.4. Soweit die Verteidigung vorbrachte, der Beschuldigte habe aufgrund der allgemeinen Geschäftsbedingungen der App "C._____" darauf vertrauen dürfen, dass "E._____" volljährig sei (Urk. 21 S. 2), kann ihr ebenso nicht gefolgt werden wie der Darstellung des Beschuldigten, wonach er sich nicht sicher gewesen sei, ob sich bei "E._____" um ein 14-jähriges Mädchen handle. Ungeachtet der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Profilangaben machte "E._____" den Beschuldigten von Beginn weg mehrmals ausdrücklich und gleichbleibend darauf aufmerksam, dass sie 14 Jahre alt sei, wobei sie ihr Alter jeweils in Ziffern ausdrückte. Die Behauptung des Beschuldigten, wonach "E._____" ihm geschrieben habe, dass sie zwischen 18 und 50 Jahre alt sei (Urk. 42 S. 6) ist ebenso aktenwidrig wie jene, dass sie ihm geschrieben habe, sie sei 16 Jahre alt (a.a.O. S. 7). Vielmehr war es der Beschuldigte, der "E._____" in Bezug auf sein Alter anlog, indem er sich ihr gegenüber 12 Jahre jünger machte (Urk. D1/3/1 S. 22). Der Beschuldigte bestätigte sodann ausdrücklich, das Alter von "E._____" verstanden zu haben ("Aber du bist 14 Jahre alt", "Kein Problem"; Urk. D1/3/1 S. 8) und bot ihr

- 15 - ungeachtet dessen Geld für "Sex" an (a.a.O. S. 23). Auf entsprechende Frage von "E._____" bestätigte er schliesslich, dass ihm egal sei, dass dies verboten ist (a.a.O. S. 23 f.). Die Darstellung des Beschuldigten, wonach er sich bezüglich des Alters von "E._____" nicht sicher gewesen sei, erscheint daher als blosser Schutzbehauptung. 4.1.5. Aus dem Gesagten folgt, dass zwar nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Beschuldigte im Zeitraum der eingeklagten Tat eine Frau suchte, die seiner Frau Deutsch beibringen würde. Von dem gemäss seiner Vorstellung 14-jährigen Mädchen "E._____" wollte er indes zweifelsfrei Küsse und "Sex". Der subjektive Tatbestand ist damit erfüllt. 4.1.6. Gemäss ständiger Rechtsprechung gehört zur Ausführung der Tat im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine

Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (BGE 119 IV 224 E. 2; BGE 114 IV 112 E. 2c/bb, je mit Hinweisen). Die Schwelle, bei welcher ein Versuch anzunehmen ist und nicht mehr bloss Vorbereitungshandlungen vorliegen, darf der eigentlichen Tatbegehung zeitlich allerdings nicht zu weit vorausgehen (BGE 117 IV 395 E. 3; vgl. auch BGE 117 IV 369 E. 9-12, S. 383 ff.). Das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung erfordert sowohl in räumlich/örtlicher als auch in zeitlicher Hinsicht tatnahes Handeln (BGE 131 IV 100, E. 7.2.1.). Bei Anbahnung eines Treffens zwischen dem Täter und dem vermeintlich minderjährigen Opfer in einem Chatroom wird die Schwelle des strafbaren Versuchs der sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 StGB – in der Regel – damit überschritten, dass der zur Tat entschlossene Täter an den vereinbarten Treffpunkt reist und sich dort einfindet (BGE 131 IV 100, E. 8.2). Allerdings kann das Erscheinen des Täters am vereinbarten Treffen mit dem vermeintlichen Kind nicht in jedem Fall und ohne weiteres schon als Versuch der sexuellen Handlungen mit einem Kind angesehen werden. Das Erscheinen des Täters am vereinbarten Treffen muss den letzten entscheidenden Schritt auf dem Weg zur Tatbestandsver-

- 16 - wirklichung darstellen. Bedarf es nach der Zusammenkunft weiterer Vorbereitungshandlungen, ist die Schwelle zum Versuch noch nicht überschritten. Bei der Frage, ob ein Versuch vorliegt, sind die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen (BGE 143 IV 27, E. 5.; Urteil des Bundesgerichts 6B_506/2019 vom 27. August 2019, E. 2.4.). 4.1.7. Der Beschuldigte verabredete sich mit "E._____" ausdrücklich zu "Sex" gegen Geld an der Tramhaltestelle F._____/Hauptbahnhof in Zürich (Urk. D1/3/1 S. 24 f.). Nicht nur der konkrete Tatplan stand fest, sondern auch der Tatort und die Tatzeit. "E._____" bestätigte ihre Zusage zum Treffen gegenüber dem Beschuldigten zudem zusätzlich, indem sie ihr Kommen mehrmals bestätigte und sich des Kommens des Beschuldigten versicherte (a.a.O. S. 26 f.). Daraus konnte der Beschuldigte ersehen, dass "E._____" bereit war, aus der Anonymität des Internets hervorzutreten und mit der vereinbarten Zusammenkunft tatsächlich einverstanden war. Der Beschuldigte seinerseits manifestierte die Absicht zur Vornahme sexueller Handlungen ebenfalls objektiv, indem er die Anonymität des Internets verliess und sich zum vereinbarten Treffen begab. Zudem führte er genügend Geld auf sich, um "E._____" für den "Sex" zu bezahlen (Urk. D1/5 S. 5). Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 44 S. 1) eignete sich der vereinbarte Treffpunkt sehr wohl als Tatort, zumal man sich von der Tramhaltestelle F._____/Hauptbahnhof innert wenigen Minuten in eine spärlich frequentierte Gasse/Strasse oder auf eine Toilette hätte begeben können. Damit hätte es, wenn das minderjährige Mädchen tatsächlich zum Treffen erschienen wäre, keiner weiteren Vorbereitungshandlungen bedurft und die Tat hätte ungestört ihren Fortgang nehmen können und hätte ohne weitere Zwischenschritte unmittelbar in den tatbestandsmässigen Handlungen gemündet. Das Eintreffen am vereinbarten Treffpunkt stellte unter diesen Umständen die letzte Teilhandlung vor der eigentlichen Ausführung der strafbaren Handlung dar. Die Schwelle zum Versuch ist damit, entgegen den diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 31 S. 15 f. E. III.1.2.7.-1.2.10.), überschritten. 4.1.8. Da es sich bei "E._____" jedoch nicht um ein Kind, sondern um einen verdeckten Vorermittler der Polizei handelte, liegt ein untauglicher Versuch vor.

- 17 - Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen keine vor. Damit hat sich der Beschuldigte der versuchten sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. 4.2. Anklagesachverhalt 1.2

4.2.1. Der Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 StGB macht sich insbesondere schuldig, wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder Vorführungen, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder tatsächliche oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, besitzt. Der Beschuldigte hat gemäss erstelltem Anklagesachverhalt sowohl ein Bild, welches tatsächliche sexuelle Handlungen mit einem minderjährigen Mädchen zeigt, als auch mehrere Bilder, welche sexuelle Handlungen mit Tieren beinhalten, auf seinem Handy besessen. Dies wird vom Beschuldigten auch nicht bestritten. Der objektive Tatbestand ist damit erfüllt. 4.2.2. Der subjektive Tatbestand setzt Vorsatz voraus, gerichtet auf den strafbaren pornografischen Charakter der Erzeugnisse und den Besitz. Das Tatbestandselement des Besitzes erfordert Besitz- oder Herrschaftswillen. Diesen manifestiert, wer um die automatische Speicherung der strafbaren pornografischen Daten weiss und diese beispielsweise im Nachgang an eine Internetsitzung nicht löscht, auch wenn er darauf nicht mehr zugreift. Die Kenntnis von den im Cache-Speicher enthaltenen pornografischen Daten ist namentlich bei ungeübten Computerbenutzern nicht leichthin anzunehmen. Hinweise auf diese Kenntnis können sich etwas aus vorgenommenen Änderungen der automatischen Internet-Einstellungen, dem Vorhandensein von Programmen wie Cache-Viewer bzw. Cache-Reader, einer manuellen Löschung eines Cache-Speichers, dem Nachweis eines Offline-Zugriffs auf eine Datei im Cache-Speicher oder ganz generell aus allgemeinen diesbezüglichen Fachkenntnissen ergeben (BGE 137 IV 213 f.).

- 18 - 4.2.3. Der Beschuldigte bestreitet, von den auf seinem Handy gespeicherten Bildern Kenntnis und damit auch Herrschaftswillen gehabt zu haben. Den im Recht liegenden Akten lässt sich nicht entnehmen, wann die Bilder auf das Handy des Beschuldigten heruntergeladen wurden (vgl. Urk. D2/2), zumal die Untersuchungsbehörde die entsprechenden Metadaten nicht ausgewertet hat. Im Vorverfahren gab der Beschuldigte an, er habe das Handy in gebrauchtem Zustand gekauft (Urk. 2/3 F/A 24). Dies liess er durch seine Verteidigung auch vor Vorinstanz vorbringen (Urk. 21 S. 5 f.). Im Berufungsverfahren führte der Beschuldigte dagegen aus, er habe zwar gedacht, es sei gebraucht, tatsächlich sei es aber neu gewesen. Darauf hätten sich keinerlei Dateien befunden (Urk. 42 S. 9 f.). Dies deutet aber nicht ohne Weiteres, dass das Handy auch fabrikneu war. Das Handy sah für den Beschuldigten zweifellos neu aus, weil sich aus seiner Sicht keine Dateien darauf befanden und es ihm in der Originalschachtel übergeben wurde (a.a.O. S. 9 f.). Anhaltspunkte, wonach der Beschuldigte über die nötigen Kenntnisse verfügt hätte, um ein fabrikneues von einem lediglich neu erscheinenden Handy, etwa weil die Bilder aus den Bilderalben und andere für den durchschnittlichen Benutzer erkennbare Dateien gelöscht wurden, zu unterscheiden, liegen hingegen nicht vor. Im Gegenteil kannte sich der Beschuldigte gemäss den ihm nicht widerlegbaren Aussagen mit Handys nicht aus (Urk. D1/2/3 F/A 27 und 32), was im Übrigen auch nachvollziehbar erscheint, zumal sich der aus Syrien stammende Beschuldigte im Erwerbszeitpunkt erst seit rund vier Jahren in der Schweiz befand (Urk. D1/2/3 F/A 20; Urk. D1/9/2 S. 18; Urk. D1/21 S. 5). Zudem ist zu berücksichtigen, dass er das Handy nicht bei einem hiesigen Händler sondern von einer Privatperson erworben hatte (Urk. 42 S. 9). Auch deshalb kann nicht zuungunsten des Beschuldigten davon ausgegangen werden, dass es fabrikneu war. Schliesslich muss aufgrund der damals noch nicht langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz zu Gunsten des Beschuldigten davon ausgegangen werden, dass er mit dem privaten Kauf von Handys hierzulande noch nicht vollends vertraut war. Aus dem Gesagten ergibt sich

insgesamt, dass sich anhand der vorliegenden Beweise nicht zweifelsfrei erstellen lässt, dass der Beschuldigte ein fabrikneues Handy erworben hatte. Entsprechend kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Bilder im Zeitpunkt des Kaufs bereits im Cache

- 19 - des Handys befanden, weil diese bzw. die dazugehörigen Videodateien vom Vorbesitzer oder einer anderen Drittperson konsumiert worden waren, womit dem Beschuldigten auch nicht nachgewiesen werden kann, dass sich die Bilder aufgrund seines Konsums herunterluden. 4.2.4. Die Verteidigung hält – sinngemäss – dafür, dass der Beschuldigte die strafbaren Bilder aus dem Cache-Speicher gelöscht hätte, wenn er von deren Vorhandensein gewusst hätte, zumal es keinen Sinn mache, diese aufzubewahren (Prot. II S. 9). Dem kann nicht gefolgt werden. Personen mit einem Interesse bzw. mit einer gewissen Neigung für Bildinhalte wie die vorliegenden, konsumieren diese typischerweise wiederholt bzw. regelmässig, weshalb ein Aufbewahren dieser Bilder durchaus Sinn machen würde. Gemäss der – sinngemässen – Darstellung der Staatsanwaltschaft muss aus dem Umstand, dass der Beschuldigte in der Lage war, die App "C._____" und das Übersetzungsprogramm Google zu bedienen, geschlossen werden, dass er von den im Cachespeicher vorhandenen Bildern Kenntnis hatte (Prot. II S. 6). Dieser Schluss greift indes zu kurz. Gemäss den dem Beschuldigten nicht widerlegbaren Aussagen hatte er keine Kenntnis vom Cachespeicher bzw. dass der Verlauf von Internetsuchen darin automatisch gespeichert wird. Diesbezüglich kannte er sich nicht aus (Urk. D1/2/3 F/A 32 f.). Dies ist auch nachvollziehbar, zumal allein aus der Fähigkeit zur Bedienung gängiger Apps und Übersetzungsprogramme nicht geschlossen werden kann, dass dem Benutzer auch der Cache und dessen Funktionsweise vertraut war. Gerade aufgrund der charakteristischen Funktionsweise des Cache – die automatische Speicherung von Dateien im Hintergrund – darf im Einklang mit der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, nicht ohne Weiteres auf das Vorhandensein entsprechender Kenntnisse geschlossen werden. Hinweise im Sinne der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach der Beschuldigte entgegen seinen Aussagen über die nötigen Kenntnisse in Bezug auf die Funktionsweise des Cache verfügt hätte, sind nicht aktenkundig. Entsprechend kann auch nicht zuungunsten des Beschuldigten davon ausgegangen werden, dass er Kenntnis von dem im Cache gespeicherten Bildern hatte. Im Übrigen sollen sich gemäss der Anklage die Bilder aufgrund der Interneteinstellungen des Beschuldigten im Hintergrund in den Cache seines Handy geladen haben (Urk. D1/17

- 20 - S. 4), was dafür spricht, dass der Beschuldigte nicht die nötigen Anpassungen vornahm, um das Herunterladen zu verhindern. Im Umkehrschluss ist dies ebenfalls ein Indiz, dass der Beschuldigte keine Kenntnis von der Funktionsweise des Cache und den darin gespeicherten Bildern hatte. 4.2.5. Aufgrund des Gesagten lässt sich nicht rechtsgenügend nachweisen, dass der Beschuldigte Kenntnis von dem im Cache gespeicherten strafbaren Bildern hatte. Der subjektive Tatbestand muss daher verneint werden. Der Beschuldigte ist folglich vom Vorwurf der harten Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB freizusprechen. III. Sanktion und Vollzug 1. Strafzumessung

E. 7

Oktober 2020 aufgrund seiner Internetstellungen mindestens acht Bildaufnahmen, welche sexuelle Handlungen zwischen Menschen, überwiegend erwachsenen Frauen, und Tieren, wie Hunden, Pferde, Schweine und Esel, beim analen und vaginalen Geschlechtsverkehr zeigten und mindestens ein Bild, bei welchem ein Mädchen, welches sich offensichtlich im Schutzalter befindet, vaginal penetriert werde, im Hintergrund in den Cache seines

Mobiltelefons geladen hätten, welche der Beschuldigte dort belassen habe, ohne diesen temporären Internetspeicher zu löschen. Dabei sei dem Beschuldigten bekannt gewesen, wie es allgemein bekannt sei, dass es sich bei sexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. zwischen Erwachsenen und Tieren, um verbotenes Bildmaterial handle, und er habe im Bewusstsein um deren Inhalte gehandelt. Weiter sei dem Beschuldigten bekannt gewesen, wie es ebenfalls allgemein bekannt sei, dass Bilder beim Konsum in den temporären Internetspeicher geladen und dort verbleiben würden, wenn die Interneteinstellungen nicht geändert würden bzw. der Cache nicht gelöscht werde (Urk. D1/17 S. 3. f.). 2. Anklagesachverhalt 1.1

E. 8

Die erstinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'100.-- Gebühr Strafuntersuchung Fr. 5'954.-- amtliche Verteidigung

E. 9

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'500.-- amtliche Verteidigung

E. 10

Die Kosten der Untersuchung und beider Gerichtsverfahren, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zur Hälfte dem Beschuldigten auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zur Hälfte einstweilen und im übrigen

- 34 - Umfang definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Im Umfang der Hälfte bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

E. 11

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben) – das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – das Bundesamt für Polizei und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG).

E. 12

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 35 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die

weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 20. September 2021 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz MLaw N. Hunziker Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.